



Bern, 18.5.2012

323.0.4.2012

Zirkular

D. 30

Ursprungsnachweise im Rahmen der Freihandelsabkommen für unverzollt wiederausgeführte Waren (z.B. ab Zollfreilager)

Neuregelung

Für Erzeugnisse, die mit Ursprungsnachweis in die Schweiz gelangten, jedoch unverzollt in Länder der gleichen Freihandels- oder Kumulationszone reexportiert werden, können Ursprungsnachweise ausgestellt werden. Die Freihandelsabkommen (FHA) wurden bisher durchgehend so interpretiert, dass in solchen Fällen zwingend Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) auszustellen sind, d.h. keine Erklärungen auf der Rechnung (RE) möglich sind.

Neu können für unverändert reexportierte Waren in den wichtigsten FHA unter den üblichen Voraussetzungen auch RE ausgestellt werden. Diese Regelung gilt ab sofort. Die Dokumentation (D.30) wird angepasst werden.

In den FHA, welche keine WVB kennen (SG, KR, CA), verändert sich die Lage selbstverständlich nicht und es können in solchen Fällen nach wie vor RE ausgestellt werden. Für die anderen FHA wird in der nachfolgenden Darstellung eine Übersicht gegeben.

FHA	Reexport in unverändertem Zustand		Reexport nach Bearbeitungen oder Behandlungen ¹	
	WVB	RE	WVB	RE
Ursprungsprotokoll nach Modell Euro-Med ²	Ja	Ja	Ja	Nein
EFTA-Chile	Ja	Nein	Ja	Nein
EFTA-Kolumbien	Ja	Nein	Ja	Ja
EFTA-Mexiko	Ja	Nein	Ja	Nein
EFTA-Peru	Ja	Nein	Ja	Ja
EFTA-SACU	Ja	Ja	Ja	Nein
CH-Japan	Ja	Ja	Ja	Ja

¹ Vergleiche z.B. [Protokoll 3 zum FHA CH-EU](#), Artikel 36

² Europäische Gemeinschaft, EFTA, Färöer, Ägypten, Albanien, Israel, Jordanien, Kroatien, Libanon, Marokko, Mazedonien, Besetzte Gebiete (PLO), Serbien, Tunesien, Türkei, Ukraine.